

Gebührensatzung

zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Mittelneufnach

Die Gemeinde Mittelneufnach erläßt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 27.2.1991 (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.1994 (GVBl. S. 553) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Mittelneufnach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- 2) Soweit für denselben Benutzungstatbestand mehrere Gebührensschuldner vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Ablagerung der Abfälle bemißt sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in cbm.

§ 4

Gebührensatz

- a) Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter **DM 10,00**
- b) Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zu 1/2 cbm beträgt die Gebühr **DM 5,00**
- c) Bei Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten wird ein Gebührenzuschlag von **DM 25,00** pro Anlieferung erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. Die Gebühr ist sofort bei der Anlieferung zu entrichten.
- 2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühren auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Fall wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.
- 2) Die bisherige Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung vom 21.7.1981 der Gemeinde Mittelneufnach tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mittelneufnach, den 29. August 1994

Gemeinde Mittelneufnach

Meitinger - 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 29. August 1994

öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Abdruck im "Stauden-Blättle" vom 8. Sept. 1994

Inkraft getreten am 1. Oktober 1994